



Wer hat an der Uhr gedreht?

Fortbildungspflicht: Fünfjahreszeitraum für viele Zahnärzte endet Mitte 2019 – Was sie jetzt tun können

Mitte des kommenden Jahres endet für einen Großteil der bayerischen Zahnärzte mal wieder ein Fünfjahreszeitraum in Sachen Fortbildungspflicht. Das heißt, sie müssen gegenüber der KZVB bestätigen, dass sie ihrer gesetzlichen Pflicht zur Fortbildung nach § 95d SGB V nachgekommen sind. Konkret bedeutet das, dass die betroffenen zugelassenen und angestellten Vertragszahnärzte gegenüber der KZVB nachweisen müssen, dass sie innerhalb von fünf Jahren bis zum Stichtag 30. Juni 2019 mindestens 125 Fortbildungspunkte erworben haben.

Verantwortlich für das Einreichen des Fortbildungsnachweises bei angestellten Zahnärzten ist der aktuelle Arbeitgeber zum Fristende. Dieser wird auch mit den Honorarkürzungen, die in § 95d SGB V vorgegeben sind, belastet: vier Quartale nach Fristende mit 10 Prozent des Gesamthonorars der Praxis, daran anschließend vier Quartale mit 25 Prozent des Gesamthonorars und anschließend mit Widerruf der Genehmigung. Damit die Praxis nicht „infiziert“ wird, sollten sich

Arbeitgeber vor einer Neuanstellung über den Fortbildungsstand des jeweiligen Zahnarztes oder Zahnärztin informieren.

In die Punktezahl von 125 können 50 Punkte (10 pro Fortbildungsjahr) für Selbststudium durch Fachliteratur eingerechnet werden.

Sollten Zahnärzte die geforderten Punkte vorab erfüllt haben, können sie den notwendigen Fortbildungsnachweis, ergänzt mit dem taggenauen Datum und der Unterschrift, bereits jetzt an das Referat Fortbildung schicken. Der Fortbildungszeitraum verändert sich durch ein vorzeitiges Einreichen des Nachweises nicht. Bei einer Übersendung des Fortbildungsnachweises für einen angestellten Zahnarzt ist die Unterschrift des Arbeitgebers zwingend notwendig. Sie erhalten für die Erfüllung der Fortbildungspflicht eine Bestätigung.

Das Blanko-Formular steht auf kzvb.de > Zahnarztpraxis > Fortbildung. Eine Auflistung der besuchten Veranstaltungen

ist nicht notwendig und muss auch nicht übersendet werden.

Vorbereitungs-, Entlastungs- und Weiterbildungsassistenten unterliegen nicht der Fortbildungspflicht.

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Fortbildungspflicht enthält das gleichlautende Infoblatt, das ebenfalls auf der oben genannten Internetseite veröffentlicht ist.

Voraussichtlich ab Anfang Dezember wird im KZVB-Servicecenter von Abrechnung Online die Möglichkeit geboten, den Fortbildungszeitraum und die der angestellten Zahnärzte einzusehen und den vorausgefüllten Nachweis jeweils auszudrucken. Weitere Informationen hierfür erhalten Sie in einer der nächsten Ausgaben.

Melanie Pantschur
Leiterin Vertragszahnärztliche
Fortbildung der KZVB



Hochtransluzentes Zirkon das sich auch preislich sehen lassen kann?

99^{*} €

- ▶ Ästhetik pur! – Zahnersatz zu 100 % hergestellt in Deutschland
- ▶ Beste Patientenzufriedenheit zum fairen Preis
- ▶ Keine schwarzen Kronenränder oder Chipping
- ▶ Metallfrei und Biokompatibel mit bester Hygienefähigkeit
- ▶ 5 Jahre Garantie

Kostenlose Neuanfertigung bei Fraktur (innerhalb der Garantie) auf Basis der digital gespeicherten Daten

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT?

Tel.: 06 21 / 48 48 80 • kontakt@laufer-zahntechnik.de

*Pro Einheit zzgl. MwSt., Modelle und Versand



LAUFER
Zahntechnik
WWW.LAUFER-ZAHNTECHNIK.DE